

**OTIF/RID/RC/2023/27**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/27)

27. Juni 2023

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Beförderung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln in Tanks für gefährliche Güter**

#### **Antrag der Niederlande**

---

#### **Einleitung**

1. Die Vorschriften für die Beförderung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln in Tanks, in denen zuvor gefährliche Güter befördert wurden, sind nicht genau festgelegt.
2. Das RID/ADR lässt in Unterabschnitt 4.3.2.1.6 zu, dass Nahrungsmittel in Tanks befördert werden dürfen, in denen zuvor gefährliche Güter befördert wurden, nachdem "die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden getroffen wurden". Was die erforderlichen Maßnahmen umfassen, bleibt der Interpretation und der Verantwortung des Eigentümers/Benutzers überlassen.
3. Auch die Sondervorschrift TU 15 in Abschnitt 4.3.5 betrifft dieses Thema, sie besagt aber lediglich, dass Tanks nicht für die Beförderung von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln verwendet werden dürfen.
4. Die Wirkung der Sondervorschrift TU 15 ist sehr begrenzt, da nur die Sondervorschriften für die Beförderung in Tanks TC und TE auf dem Tankschild oder der ADR-Zulassungsbescheinigung angegeben werden müssen. Es ist daher fraglich, ob sich in der Praxis irgendein Benutzer der Erwähnung dieser Sondervorschrift für die Beförderung in Tanks TU 15 bewusst ist, wenn der Tank zur Verladung von Lebensmitteln bereitgestellt wird.

5. Bei aus dem RID/ADR-Betrieb genommenen Tanks, die für die Aufnahme von Lebensmitteln umgerüstet werden, ist überhaupt nicht mehr ersichtlich, ob sie ohne Gesundheitsschäden für die Beförderung von Nahrungsmitteln verwendet werden können.

### **Diskussion**

6. Die Niederlande wären an der Meinung der Gemeinsamen Tagung zu folgenden Fragen interessiert.
  - a) Welche "erforderlichen Schritte" werden unternommen, um die Beförderung von Nahrungsmitteln in Tanks zu ermöglichen, in denen zuvor gefährliche Güter befördert wurden?
  - b) Soll sich der Absatz 4.3.2.1.6 auf alle Nahrungsmittel beziehen oder nur auf solche, die in den Anwendungsbereich der Beförderungsvorschriften fallen und als gefährlich eingestuft sind?
  - c) Fallen die Bestimmungen des Absatzes 4.3.2.1.6 und der Sondervorschrift TU 15 über die Beförderung von Nahrungsmitteln in Tanks, in denen gefährliche Güter befördert wurden, in den Anwendungsbereich des RID/ADR?
  - d) Wird eine Änderung des RID/ADR befürwortet?

### **Hintergrund**

7. Das Verfahren in den Niederlanden sieht vor, dass Straßentanks grundsätzlich nicht mehr für die Beförderung von Nahrungsmitteln verwendet werden dürfen, wenn sie einmal für die Beförderung von giftigen Stoffen zugelassen waren. Der Grund dafür ist, dass in den meisten Fällen keine Verantwortung für die Feststellung übernommen werden kann, welche chemischen Stoffe während der Lebensdauer des Tanks befördert wurden. Gefährliche Stoffe können Spuren der Stoffe oder Spuren von Verunreinigungen des Stoffes im Tankwerkstoff selbst hinterlassen. Ein Beispiel sind Spuren von Quecksilber im Tankwerkstoff, die eine Gesundheitsgefährdung darstellen.
8. Um dem entgegenzuwirken, wird in den Niederlanden die Sondervorschrift TU 15 in der ADR-Zulassungsbescheinigung angegeben. Dies führt zu Diskussionen, da die Benutzer den Tank so verwenden wollen, wie sie es für richtig halten, und zwar insbesondere bei Vermietern von Tankfahrzeugen, die noch weniger Kenntnisse darüber haben, was zuvor im Tank enthalten war.

### **Begründung**

9. Ziel dieses Dokuments ist es, die Anwendung der Vorschrift des Absatzes 4.3.2.1.6 in Verbindung mit der Sondervorschrift TU 15 des RID/ADR zu klären. Die Sicherstellung eines systematischeren Ansatzes und einer besseren Begründung im RID/ADR trägt dazu bei, klarere Rechtstexte zu entwickeln und unterschiedliche Kriterien in den verschiedenen Vertragsstaaten/Vertragsparteien und Prüfstellen zu vermeiden, und fördert somit die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 16 der Vereinten Nationen: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

---